



1/12

Satzung über den Wohnwagenabstellplatz der Stadt Karlsruhe

vom 15. November 1988 (Amtsblatt vom 16. Dezember 1988), in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001)

Aufgrund der §§ 4, 11 Abs. 1 und 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Karlsruhe unterhält im Gewann "Lachäcker" nördlich des Pfinz-Entlastungskanals einen Wohnwagenabstellplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Abstellplatz dient der Aufstellung von Wohnwagen aller Art. Diese dürfen nur von den Besitzern und den zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zum Wohnen benutzt werden. Das Abstellen weiterer Fahrzeuge bedarf einer besonderen Erlaubnis.
- (3) Wer in Karlsruhe einen Wohnwagen als Unterkunft benutzt, ist verpflichtet, den Wagen auf dem Wohnwagenabstellplatz abzustellen, wenn er nicht den Campingplatz benutzt.

§ 2

Abgrenzung und Einteilung des Platzes

Außerhalb des eingezäunten Abstellplatzes dürfen weder Wagen aufgestellt noch Behelfsbauten errichtet werden. Das Betreten des umliegenden Acker- und Wiesengeländes ist untersagt. Als Zufahrt darf nur der von der Landstraße 560 zum Abstellplatz führende Weg benutzt werden.

§ 3

Platzzuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Stellplatzes ist beim Platzverwalter zu beantragen. Dabei muss der Anmeldende Ausweispapiere für sich und alle mit ihm reisenden Personen vorlegen.

- (2) Der Platzverwalter weist die Wagen nach Zahlung der Gebühr auf die markierten Felder ein. Es ist nicht gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benutzen oder den Platz eigenmächtig zu wechseln.
- (3) Von allen Fahrzeugen, die eingebracht oder aufgestellt werden sollen, hat der Halter den Kraftfahrzeugbrief oder den Kraftfahrzeugschein zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei einem Wechsel von Fahrzeugen haben die Benutzer ohne Aufforderung die Fahrzeugunterlagen dem Platzverwalter vorzulegen.

§ 4

Ausschluss von der Benutzung

Von der Benutzung kann ausgeschlossen werden:

- wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- wer mit der Entrichtung der Gebühren im Verzug ist,
- wer einer Anordnung des Platzverwalters zuwiderhandelt,
- eine Person, bei der die Verbreitung übertragbarer Krankheiten oder von Ungeziefer zu befürchten ist.

§ 5

Aufsicht

Der Platzverwalter führt die Aufsicht über den Abstellplatz. Er sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

§ 6

Anmeldung

- (1) Die Dauernutzer des Abstellplatzes haben sich innerhalb einer Woche nach der Zulassung auf dem Platz nach dem Gesetz über das Meldewesen beim Amt für Einwohnerwesen unter Vorlage der Personalpapiere anzumelden.
- (2) Durchreisende bei einer Aufenthaltsdauer bis zu höchstens 2 Monaten müssen beim Platzwart einen Meldeschein ausfüllen.
- (3) Den Wegzug haben die Benutzer des Platzes beim Platzverwalter anzuzeigen.

§ 7

Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Platzbenutzer haben sich so zu verhalten, dass die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
- (2) Offene Feuerstellen dürfen nicht errichtet werden. Das Lagern von Tanks oder Kanistern für Kraft- und Schmierstoffe oder sonstige brennbare Flüssigkeiten, von sperrigem Holz und hinderlichen Gegenständen ist untersagt.
- (3) Das Aufstellen und Lagern von Heizöltanks bedarf der besonderen Genehmigung. Sie kann nur erteilt werden, wenn es sich um zugelassene Heizöllagertanks bis zum Volumen von ca. 600 l handelt.
- (4) Die Straßenverkehrsvorschriften gelten auch auf dem Abstellplatz. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Die Verkehrsgeschwindigkeit auf dem Platz und der Zufahrt darf 10 km/h nicht übersteigen. Nicht zur Aufstellung zugelassene Fahrzeuge dürfen das Platzgelände nicht befahren. Ausnahmen sind beim Platzverwalter zu beantragen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung

- (1) Die Ausübung einer gewerblichen Betätigung auf dem Wohnwagenabstellplatz sowie vom Wohnwagenabstellplatz aus ist grundsätzlich untersagt. Das gilt nicht für Tätigkeiten, die üblicherweise von jeder Wohnung aus ausgeübt werden können. Das Anbringen von Hinweis- und Reklameschildern innerhalb des Abstellplatzes und auf den Zufahrten sowie Werbungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (2) Das Verbot einer gewerblichen Betätigung betrifft insbesondere das Handeln mit und das Lagern von Schrott, Altmetallen und sonstigen Altstoffen. Das gewerbsmäßige Reparieren und Herrichten von Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Die Aufstellung, Reparatur sowie der Betrieb von Fahrgeschäften, auch mit Tieren, ist nicht gestattet. Stallungen, auch fahrbare, dürfen weder errichtet noch aufgestellt werden. Baufahrzeuge, Lagercontainer oder mobile Garagen dürfen weder aufgestellt noch errichtet werden.

§ 9

Halten von Tieren

Tiere dürfen auf dem Abstellplatz nur mit Erlaubnis des Platzverwalters gehalten werden. Es ist untersagt, sie frei umherlaufen zu lassen.

§ 10

Instandhaltung und Reinigung des Platzes

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen des Abstellplatzes sind pfleglich und schonend zu behandeln. Änderungen und Ausbesserungen daran dürfen nur mit Zustimmung des Platzverwalters vorgenommen werden.
- (2) Die Platzbenutzer haben den ihnen zugewiesenen Stellplatz und den daran angrenzenden Weg sauber zu halten. Im Winter ist diese Fläche von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (3) Abfälle sind in die zur Entsorgung bereitgestellten Behälter einzugeben.
- (4) Bevor der Abstellplatz verlassen wird, ist er vom Benutzer zu reinigen und in Ordnung zu bringen.

§ 11

Benutzung gemeinsamer Einrichtungen

- (1) Die Platzbenutzer haben die ihnen vom Platzverwalter zugewiesene Toilette zu benutzen und sauber zu halten.
- (2) Trink- und Brauchwasser ist von den dem Stellplatz nächstliegenden Versorgungssäulen zu entnehmen. Übermäßige Wasserentnahme und Vergeudung von Wasser sind nicht gestattet.

§ 12

Stromversorgung

Die Platzbenutzer können auf ihre Rechnung bei den Stadtwerken Karlsruhe die Entnahme von Strom beantragen und nach Abschluss eines Vertrages beziehen.

§ 13

Abwasserentsorgung

- (1) Für Abwässer aller Art besteht Anschluss- und Benutzungszwang nach der Entwässerungssatzung der Stadt.
- (2) Im vorderen Platzbereich sind die Schmutzwasseranschlüsse der Stellplätze zu benutzen. Im hinteren Platzbereich ist Abwasser jeder Art in Behältern aufzufangen und dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen.

§ 14

Sonstige Vorschriften

- (1) Jegliches Lagern von Schrott, Abfall oder anderem umweltschädlichen Material ist verboten. Kabel aller Art dürfen nicht eingebracht, gelagert oder abgebrannt werden. Fahrzeuge, Motoren oder Motorenteile dürfen auf dem Platz nicht bearbeitet, verschrottet oder anderweitig verwendet werden.
- (2) Außerhalb des Wagenwaschplatzes ist das Waschen, Reinigen oder Reparieren von Fahrzeugen untersagt.

§ 15

Gebühren

- (1) Von den Benutzern des Wohnwagenabstellplatzes werden für die Platzbereitstellung und Platzbenutzung Gebühren erhoben:
 - 1.1 von durchreisenden Benutzern je Wohnwagen

a) eine Grundgebühr bei Zuweisung in Höhe von	6,10 €
b) außerdem für jeden angefangenen Tag	1,00 €
 - 1.2 von Dauerbewohnern je Wohnwagen

a) eine Grundgebühr bei Zuweisung in Höhe von	7,70 €
b) außerdem für jeden vollen Kalendermonat	46,00 €
c) außerdem für jeden angefangenen Kalendermonat pro Tag	1,50 €
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grund- und Tagesgebühr mit der Zuweisung, für die Dauergebühr mit Beginn des jeweiligen Benutzungsmonats.
- (3) Die Gebühren werden mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Zahlung an den Platzverwalter fällig.
- (4) Bei Räumung des Platzes vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer werden Zuvielzahlungen zurückerstattet. Die Grundgebühr wird nicht erstattet.
- (5) Jeder Benutzer hat bei Erstzuweisung eines Platzes für den Fall von Beschädigungen von Einrichtungen oder Zurückbehaltung von Schlüsseln eine Sicherheitsleistung in Höhe von 51,00 € zu hinterlegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 3 den Wohnwagenabstellplatz nicht benutzt,
- b) gegen die Vorschrift des § 2 über die Abgrenzung, Einteilung und Zufahrt verstößt,
- c) entgegen von § 7 Abs. 2 und 3 den Vorschriften über die Lagerung grundwassergefährdender Flüssigkeiten oder entgegen § 7 Abs. 4 den Verkehrsvorschriften zuwiderhandelt,
- d) sich entgegen § 8 auf dem Platz gewerblich betätigt,
- e) entgegen § 9 Tiere hält,
- f) entgegen § 10 den Platz nicht reinigt,
- g) den Vorschriften der §§ 11 und 13 über die Abwasserbeseitigung zuwiderhandelt,
- h) gegen die Umweltschutzvorschriften des § 14 verstößt.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wohnwagenabstellplatz der Stadt Karlsruhe vom 19. September 1967 außer Kraft.

¹ Die letzte Fassung vom 23. Oktober 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.